



Mietvereinbarung

Zwischen der St. Hubertus Schützenbruderschaft 1861 e.V. Kobern, vertreten durch
Herrn Hans-Peter Schäfer, Kirchstr. 18, 56330 Kobern-Gondorf,
Tel. 0175 1209743 (*nachstehend Vermieter*)

und

Herrn/Frau

wohnhaft in

Tel./E-Mail:

(*nachstehend Mieter*).

§ 1 Mietgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter die nachstehende(n) Räumlichkeiten sowie das dazugehörige Inventar:

- | | | |
|--|--|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Schützenhalle | <input type="checkbox"/> Thekenbereich | <input type="checkbox"/> Küche |
| <input type="checkbox"/> Sitzungsraum | <input type="checkbox"/> Toiletten | <input type="checkbox"/> Kühlhaus |

Eine Untervermietung, auch Teilvermietung, ist ohne vorherige Zustimmung nicht gestattet.

§ 2 Mietdauer

Der Mietgegenstand wird für folgenden Zeitraum vermietet:

Mietbeginn: Mietende:

Der Mieter verpflichtet sich die benutzten Räumlichkeiten bis um Uhr des letzten Miettages zu reinigen und im ordnungsgemäßen Zustand an den Vermieter zurückzugeben.

§ 3 Miete und Sicherheitsleistung

Für die Nutzung des vorgenannten Mietgegenstandes ist eine Miete in Höhe von € **zuzüglich** anfallender Nebenkosten gemäß Kostenübersicht bei Hallenabnahme in bar zu entrichten.

Der Vermieter behält sich vor, bei Schlüsselübergabe von dem Mieter eine **Kautions in Höhe von € 250,00** zu fordern. Diese wird bei Schlüsselrückgabe zinslos zurückerstattet oder mit der Miete verrechnet, wenn der Mietgegenstand im ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben wurde.

§ 4 Haftung

Eine Haftung des Vermieters für Schäden, die dem Mieter infolge der Nutzung der Anlage entstehen, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter (und/oder dessen Erfüllungsgehilfen) handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Für Schäden am Mietgegenstand, die nicht bei Übergabe schriftlich fixiert wurden, haftet der Mieter gleichgültig, ob diese Schäden von ihm, seinen Familienangehörigen, Gästen oder Besuchern verursacht wurden. Die Beweislast dafür, dass ein Verschulden nicht vorlag, obliegt dem Mieter.

§ 5 Pflichten des Mieters

Der Mieter hat die Anlage pfleglich zu behandeln und jeden Schaden hieran, verursacht durch ihn selbst, seinen Familienangehörigen, Gästen und Besuchern, zu verhindern. Unter anderem ist das Befestigen von Dekorationsmaterialien an Wänden, Balken, Tischen etc. mit Reißzwecken oder durch „Tackern“ nicht gestattet.

Das vorhandene Inventar ist ebenfalls pfleglich zu behandeln, beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar ist durch gleichwertiges auf Kosten des Mieters zu ersetzen; kann Ersatz nur durch Neubeschaffung erreicht werden, ist ein Anspruch gegenüber dem Vermieter wegen Abzuges „neu für alt“ ausgeschlossen.

Bei Rückgabe ist die Anlage vollständig geräumt, ordnungsgemäß gesäubert und in einwandfreiem gepflegten Zustand zurückzugeben. Entspricht der Zustand der Anlage bei Rückgabe nicht der vertraglichen Vereinbarung, ist die Vermieterin berechtigt, ohne dass es einer in Verzugsetzung des Mieters bedarf, zu Lasten des Mieters notwendige Arbeiten, insbesondere Reinigung, Dritten in Auftrag zu geben; setzt die Vermieterin hierfür eigene Kräfte ein, gilt als Stundensatz hierfür ein Betrag von € 15,00 pro Stunde als vereinbart.

Der Mieter verpflichtet sich, die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und sonstiger gesetzlicher Vorschriften zu beachten. Aus Gründen des Nachbarschutzes verpflichtet er sich die Fenster und Türen ab 21:00 Uhr geschlossen zu halten und eventuelle Musikdarbietungen in Zimmerlautstärke durchzuführen.

Der Müll ist vom Mieter selbst zu entsorgen.

§ 6 Verschiedenes

1. Die Benutzung der gesamten Anlage erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters.
2. Der Vermieter oder von ihm Beauftragte dürfen den Mietgegenstand zur Prüfung ihres Zustandes während des Mietverhältnisses jederzeit betreten.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben bei etwaiger Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unberührt; in diesem Falle gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung dasjenige als vereinbart, was zwischen den Parteien unter Berücksichtigung des tatsächlich Gewollten wirksam hätte vereinbart werden können.

Koborn-Gondorf, den _____

(Vermieter)

(Mieter)

Kostenübersicht:

1. Nebenkosten

- Strom 0,35 €/kWh
- Gas 0,70 €/m³
- Wasser 4,50 €/m³
- Kohlensäure 4,00 € (Pauschalbetrag)

2. Miete

a) gewerbliche Veranstaltungen

- individuelle Vereinbarung -

b) private Veranstaltungen

ba) Vereinsmitglied

- Schützenhalle 60,00 €
- Sitzungsraum 40,00 €

bb) Nichtmitglied

- Schützenhalle 125,00 €
- Sitzungsraum 75,00 €

Abrechnung Hallenmiete + Nebenkosten

Zählerstand bei				Verbrauch	€/Einheit	Gesamt
Abnahme	Rückgabe					
a) Strom				kWh	0,35 €	
b) Gas				m ³	0,70 €	
c) Wasser				m ³	4,50 €	
d) Kohlensäure					4,00 €	
Summe Nebenkosten						
zzgl. Hallenmiete						
abzgl. Kaution						
Gesamtbetrag						

Kobern-Gondorf,